

# 1. Darmstädter Ju-Jutsu Verein ASAHI e.V.

## - Satzung -

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Darmstädter Ju-Jutsu Verein ASAHI e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Den Budo-Sport zu pflegen und zu fördern und dessen ideellen Charakter zu wahren.
  - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
7. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Erwachsene
  - b) Jugendliche (unter 18 Jahren)
  - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Eintritt wird mit Aushändigung der Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung ist zulässig, soweit die Aufnahme des Antragsstellers den Interessen des Vereins zuwiderlaufen würde.
5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Quartals zulässig, und spätestens vier Wochen zuvor, gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
- b) durch den Tod des Mitglieds.
- c) durch außerordentliche Kündigung. Eine solche ist nur statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der wichtige Grund muss im Kündigungsschreiben genannt sein.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- (1) berufliche bzw. schulische Gründe
- (2) gesundheitliche Gründe
- (3) Wehr- oder Ersatzdienst

Der Vorstand prüft den Grund und kann mit einfacher Mehrheit der außerordentlichen Kündigung zustimmen.

In diesem Fall wird die Kündigung bereits mit Zugang (§12) wirksam. Für den Vorstandsbegriff im Sinne dieser Vorschrift gilt §6.3.

- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
  - (1) Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet wird.

Eine Streichung kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied eine sonstige bestehende finanzielle Verpflichtung dem Vorstand gegenüber nach mindestens einmaliger Mahnung nicht erfüllt hat.
  - (2) Eine Streichung kann erfolgen, wenn sich das Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Als vereinsschädigend gilt insbesondere:

    - (a) Verbreiten von unwahren Tatsachen oder Werturteilen über den Verein in der Öffentlichkeit.
    - (b) Missbräuchliche Anwendung der erlernten Selbstverteidigung innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Auszuschließende ein minderjähriges Mitglied, sind die gesetzlichen Vertreter in das Verfahren mit einzubeziehen.
  - (3) Über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§6.3) mit 2/3 Mehrheit. Die Streichung der Mitgliedschaft ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu machen (§12).

- 6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

## **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

## **§5 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung umfasst die erwachsenen Mitglieder des Vereins.
- 2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder unter §3.1 a) und c).

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt.
4. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §6.1 der Satzung einberufen.
6. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Zustellung der Einladung erfolgt nach §12.
7. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes (nur in Wahljahren oder bei Bedarf)
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) den Haushaltsvoranschlag
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

In der Regel ist die Mitgliederversammlung nicht öffentlich. In begründeten Fällen kann der Versammlungsleiter Ausnahmen zulassen.
9. Die allgemeine Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Über die Art der Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes hat die Vorstandswahl geheim zu erfolgen. Alle anderen Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten.
10. Die Kassenprüfer, die jährlich wechseln sollten, sind bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer fungieren.

Den Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Eventuell festgestellte Beanstandungen der Kassenführung sind sofort dem Vorstand mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung sind ebenfalls alle Beanstandungen bekannt zu geben.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## §6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Pressewart
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - bis zu vier Beisitzern

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches („geschäftsführender Vorstand“) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen. In dieser hat die Bestätigung oder Neuwahl hinsichtlich der zu ergänzenden Ämter zu erfolgen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse der Sitzung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## §7 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Stimmberechtigt bei Jugendversammlungen sind die Mitglieder unter §3.1 b).
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
4. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der jugendlichen Mitglieder.
5. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
6. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.

7. Die Jugendversammlung kann der Mitgliederversammlung für die Vorstandswahl einen Wunschkandidaten für das Amt des Jugendwarts vorschlagen. Der vorgeschlagene Jugendwart muss erwachsenes Mitglied des Vereins sein.
8. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.
9. Der Jugendwart, unterstützt durch den Jugendsprecher, vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und gegenüber den Landesfachverbänden.

## **§8 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Es gilt der bargeldlose Zahlungsverkehr.

Im übrigen ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der jeweiligen Dachorganisation herausgegebenen Jahressichtmarken, sowie den dazugehörigen Pass, abzunehmen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Diese Maßnahme kann auch als Alternative zu einer außerordentlichen Kündigung angewendet werden, wenn der wichtige Grund nach §3.5.c zeitlich begrenzt ist und mit einer Rückkehr des Mitglieds in den Verein zu rechnen ist („Ruhende Mitgliedschaft“).

3. Bleibt ein Mitglied mit einer laufenden Zahlung, insbesondere Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung (§12) länger als drei Monate im Rückstand, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig und kann nebst den entstandenen Kosten (Mahnkosten, Verzugskosten, Auslagen und sonstige Kosten) sofort eingezogen werden.

Pro Mahnschreiben werden pauschale Mahnkosten erhoben. Dieser Betrag wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und kann von Jahr zu Jahr an die laufende Steigerung der Lebenshaltungskosten angeglichen werden.

4. Während der Zeit eines Beitragsrückstandes von mehr als drei Monaten ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

## **§9 Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und verändern.
2. Die Jugendversammlung kann mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Jugendordnung des Vereins beschließen und verändern. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die Dojo-Ordnung des Vereins ist für jedes Mitglied verbindlich; über deren Inhalt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Ehrungsordnung des Vereins beschließen und verändern.
6. Die unter 1., 2., 3., 4. und 5. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§11 Auflösungsbestimmungen**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.  
Dieses Recht steht der Mitgliederversammlung aber nur dann zu, wenn mindestens 60% der Gesamtmitglieder (Grundlage ist die Mitgliederzahl am Versammlungstag) anwesend sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand (§6.3) hat das Recht der Vereinsauflösung, wenn die Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung bereits zweimal erfolglos (wegen Beschlussunfähigkeit gemäß §11.1 Satz 2) versucht hatte, einen Beschluss herbeizuführen.  
Dieses Recht steht dem geschäftsführenden Vorstand (§6.3) nur dann zu, wenn der Vereinszweck nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Landesportbund Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Wohnungswechsel, Wirksamwerden von Willenserklärungen**

1. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen.
3. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet sind. Der Zugang gilt auch dann als erfolgt, wenn die Mitteilung wegen Annahmeverweigerung oder Unzustellbarkeit an den Verein zurückgelangt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Soweit es auf den Zugang einer Willenserklärung eines Vereinsmitgliedes an den Vorstand ankommt, ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung am 08.05.2018 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.